



Normenkontrollverfahren, Ausweisung von Konzentrationszonen, harte und weiche Tabuzonen (Regionalplan Ostthüringen), Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB  
**BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 2015 – 4 BN 20.14**

**Die von der Rechtsprechung entwickelte Pflicht zur zwingenden Unterscheidung von harten und weichen Tabuzonen steht mit der planerischen Freiheit der Planungsträger in Einklang.**

### Hintergrund der Entscheidung

Der Beschluss im Revisionsverfahren betrifft den Regionalplan Ostthüringen. Das OVG Weimar hatte in seinem Urteil vom 8. April 2014 (Az.: OVG 1 N 676/12) den Regionalplan für unwirksam erklärt, soweit er Vorranggebiete für die Windenergie festlegt und gleichzeitig vorsieht, dass außerhalb dieser Gebiete nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilende raumbedeutsame Windenergieanlagen unzulässig sind. Das OVG Weimar sprach sich ferner dagegen aus, Waldgebiete und Natura 2000-Gebiete grundsätzlich als harte Tabuzonen zu qualifizieren. Das OVG hatte die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Über die Nichtzulassungsbeschwerde entschied das Bundesverwaltungsgericht.

### Inhalt der Entscheidung

Das BVerwG weist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen die Entscheidung des OVG Weimar zurück. Die aufgeworfenen Fragen seien entweder bereits höchstrichterlich geklärt oder in dem konkreten Fall nicht relevant.

In dem Beschluss bestätigt das BVerwG seine frühere Rechtsprechung, wonach bei einer fehlenden Differenzierung von „harten“ und „weichen“ Tabuzonen ein Abwägungsfehler anzunehmen ist. Der Senat bekräftigt, dass die Abwägungsentscheidung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 ROG nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliegt, da hier die Gestaltungsfreiheit der Planungsträger bestehe. Die Rechtsprechung zur Abgrenzung von „harten“ und „weichen“ Tabuzonen stehe auch nicht im Widerspruch zur planerischen Freiheit. Die Abwägungsentscheidung der Planungsgemeinschaften sei davon nicht betroffen. Die Unterscheidung von Tabuzonen ist vielmehr notwendige Grundlage der planerischen Abwägungsentscheidung, wenn ohne die Abgrenzung die konkrete Möglichkeit besteht, dass der Planungsträger „bei hinreichender Differenzierung weniger Flächen von vornherein aus der weiteren Prüfung ausgeschieden und insgesamt mehr oder größere Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen hätte“.

Der Antragsteller warf die Frage auf, ob eine fehlerhafte Qualifizierung von „weichen“ Tabuzonen als „harte“ ggf. unerheblich sein kann, wenn aus der Begründung hervorgeht, aus welchen Gründen die Flächen ausgesondert wurden. Zu dieser Frage äußerte sich der Senat nicht, da in dem Ausgangsurteil festgestellt wurde, dass keine Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Kriterien stattfand. Demnach war die Frage in dem konkreten Fall nicht relevant. Aus demselben Grund offen ließ das Gericht die Frage, ob bei der Zuordnung zu den Tabuzonen selbst ein Spielraum bestünde und nach dem Inhalt der Dokumentationspflichten.

### Fazit

Das BVerwG bekräftigt in der Entscheidung seine frühere Rechtsprechung (insbesondere BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2012 – 4 CN 1.11) zur Differenzierung von „harten“ und „weichen“ Tabuzonen. Offen gelassen wird die Frage, ob es bei der Zuordnung der Zonen einen Ermessensspielraum gibt und ob eine fehlerhafte Zuordnung zu den „harten“ Tabuzonen unbeachtlich sein kann, wenn aus der Begründung die Gründe für die Zuordnung in einer der Abwägung ähnlichen Weise dargelegt sind.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

<http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=090215B4BN20.14.0>